

## Muster einer Recherche im VD-BW

Angenommen, Sie möchten mit Hilfe des Informationsangebotes in VD-BW herausfinden, ob Sie berechtigt sind, bei der Landesbildstelle ein Video als Lernmittel auszuleihen.

Sie geben <http://www.vd-bw.de> ein und kommen auf folgende Seite, auf der Sie zu Beginn einer Sitzung Kennung und Passwort eingeben müssen:



Nach der Anmeldung erscheint die Gesamtauswahl aller zur Verfügung stehenden Dienste und Funktionen.

Wenn Sie die gewünschte Information nicht nur aus konsolidierten Rechtsvorschriften beziehen möchten, empfiehlt sich als erster Einstieg eine Gesamtsuche durch alle Bestände an konsolidierten Rechtsvorschriften, Verkündungsblättern, Geltungsinformationen und Gerichtsentscheidungen.

Um diese Suche anzustoßen, wählen Sie auf dem Bildschirm die Funktion "Gesamtsuche" aus der linken Navigationsleiste aus.

VD-BW online Landes- und Bundesrecht im Überblick - Microsoft Internet Explorer

Adresse <http://www.vd-bw.de/webvdbw/navigation.nsf/web/framestart>

**VD-BW** GmbH  
VORSCHRIFTENDIENST  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Landes- und Bundesrecht

Konsolidierte Rechtsvorschriften  
[Rechtsdienst \(Landes- und Bundesrecht\)](#)

Gerichtsentscheidungen  
[VENSA \(Verwaltungsgerichtliche Entscheidungssammlung Baden-Württemberg\)](#)

Verkündungsblätter (Verkündungsdienst)  
[Bundesgesetzblatt \(BGBl. ab 1949\)](#)

[Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg \(GBl. ab 1952\)](#)  
[Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg \(GABl. ab 1999\)](#)  
[Amtsblatt Kultus und Unterricht Baden-Württemberg \(KuU ab 1999\)](#)  
[Amtsblatt Die Justiz Baden-Württemberg \(Die Justiz ab 1999\)](#)  
[Amtsblatt Wissenschaft, Forschung, und Kunst Baden-Württemberg \(W., F. u. K. 1999 und 2000\)](#)

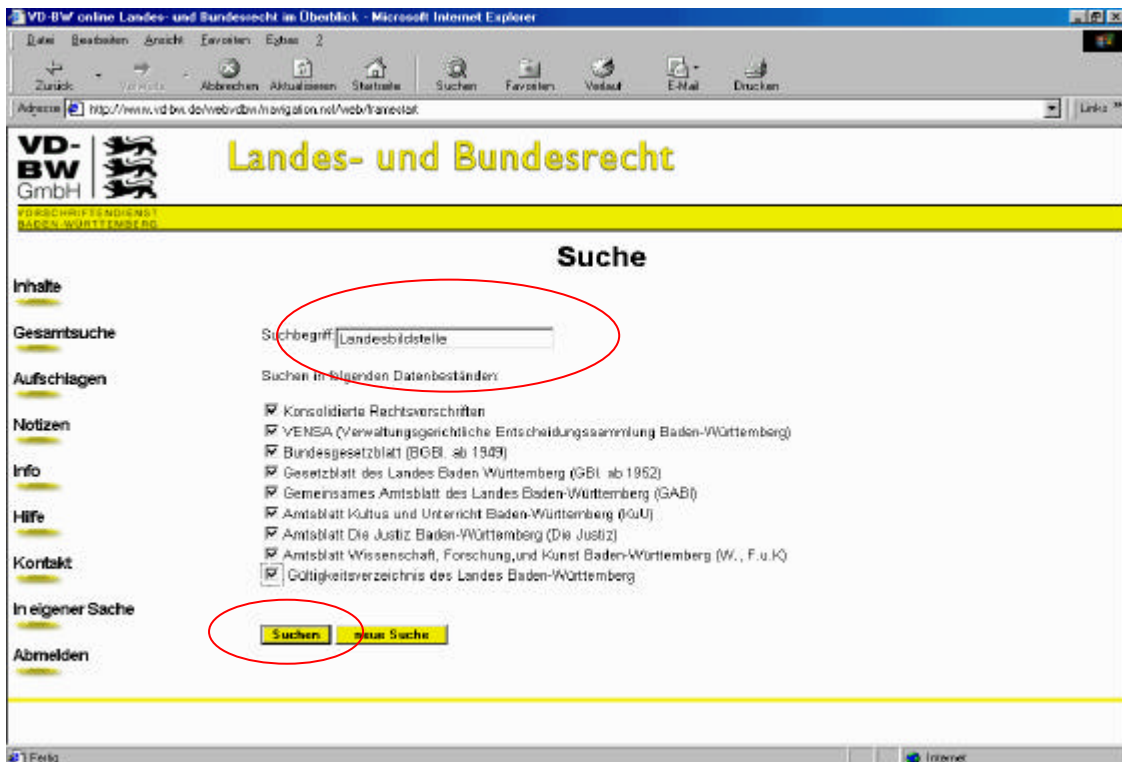
Gültigkeitsinformationen  
[Gültigkeitsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg](#)

**Inhalte**  
**Gesamtsuche**  
**Aufschlagen**  
**Notizen**  
**Info**  
**Hilfe**  
**Kontakt**  
**In eigener Sache**  
**Abmelden**

Fertig Internet

Auf dem folgenden Bildschirm können Sie alle Datenbereiche mit einem Häkchen versehen, z.B. den Suchbegriff "Landesbildstelle" eingeben und den "Suche"-Schalter mit der Maus betätigen.

Das sieht dann folgendermaßen aus:



und ergibt 15 Treffer.

Die Trefferliste wird im oberen Anzeigebereich ausschnittsweise eingeblendet.

Mit dem Rollbalken am rechten Rand kann der Ausschnitt verschoben werden, durch Ziehen mit der Maus am grauen Mittelbalken kann der angezeigte Ausschnitt vergrößert oder verkleinert werden.

Entsprechend ändert sich dann die Größe des Einzeldokumenten-Vorschaufensters unten.

In diesem Fenster werden standardmäßig die ersten Treffer aus der Trefferliste gezeigt. Beim einfachen Anklicken eines Treffers aus der Liste wird der Inhalt des Vorschaufensters ausgetauscht und es erscheint der Beginn des ausgewählten Treffers.

VD-BW online Landes- und Bundesrecht im Überblick - Microsoft Internet Explorer

File Edit View Favorites Tools Help

Back Forward Stop Search Favorites

Address http://www.vd-bw.de/webvdbw/navigation.nsf/web/framestart Go

**VD-BW GmbH** Landes- und Bundesrecht  
VORSCHRIFTENDIENST BADEN-WÜRTTEMBERG

1. von 15 Treffern Neue Suche

1. **Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg**  
3. Abschnitt Stadt- und Kreisbildstellen, § 12 Leiter der Stadt- und Kreisbildstellen

2. **Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg**  
2. Abschnitt Landesbildstellen, § 7 Direktor der Landesbildstelle

3. **Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg**  
2. Abschnitt Landesbildstellen, § 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

4. **Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg**  
2. Abschnitt Landesbildstellen, § 5 Verwaltungsrat

5. **Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg**  
2. Abschnitt Landesbildstellen, § 4 Organe

Inhaltsverzeichnis

**Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg**

§ 12  
Leiter der Stadt- und Kreisbildstellen

(1) Der Träger der Stadt- oder Kreisbildstelle bestellt im Einvernehmen mit dem Oberschulamt nach Anhörung der Landesbildstelle den Leiter der Bildstelle.

(2) Der Leiter muss durch eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung die Befähigung zum Lehramt erworben haben. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsverpflichtung, regelt das Kultusministerium.

Gehe zu §  
Go!

§ 1  
§ 2  
§ 3  
§ 4  
§ 5  
§ 6  
§ 7  
§ 8  
§ 9

Done Internet

Man erkennt, dass im oberen Bereich die Treffer aus den Normtexten gelistet sind, dann eventuelle Treffer aus Gerichtsentscheidungen folgen und unten die einschlägigen Fundstellen aus den Verkündungsblättern aufscheinen.

Man kann außerdem bereits erahnen, dass das "Gesetz über die Bildstellen" in einem Konkurrenzverhältnis zum "Gesetz über die Medienzentren" steht.

Durch Klicken auf den achten Treffer und Verschieben des grauen Balkens nach oben erhält man folgende Ansicht:

VD-BW online Landes- und Bundesrecht im Überblick - Microsoft Internet Explorer

Adresse <http://www.vd-bw.de/webvdbw/navigation.nsf/web/tranestart>

**VD-BW GmbH** Landes- und Bundesrecht  
VORSCHRIFTENDIENST BADEN-WÜRTTEMBERG

15. von 18 Treffern

**Gesetz über die Medienzentren**

**§ 2 Errichtung und Rechtsstellung**

(1) Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Dazu werden die Landesbildstelle Baden und die Landesbildstelle Württemberg vereinigt.

(2) Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Karlsruhe und Stuttgart.

(3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten der Landesbildstellen Baden und Württemberg auf das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg über.

(4) Das Landesmedienzentrum kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln, die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen ist.

(5) Das Landesmedienzentrum hat das Recht, Beamte zu haben. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten des Landesmedienzentrums ist das Kultusministerium. Die Beamten des Landesmedienzentrums werden vom Kultusministerium ernannt.

Diese Vorschrift wird zitiert von:  
[§ 10 Aufsicht \(Gesetz über die Medienzentren\)](#)

Gehe zu §  
Go!

|                      |
|----------------------|
| <a href="#">§ 1</a>  |
| <a href="#">§ 2</a>  |
| <a href="#">§ 3</a>  |
| <a href="#">§ 4</a>  |
| <a href="#">§ 5</a>  |
| <a href="#">§ 6</a>  |
| <a href="#">§ 7</a>  |
| <a href="#">§ 8</a>  |
| <a href="#">§ 9</a>  |
| <a href="#">§ 10</a> |
| <a href="#">§ 11</a> |
| <a href="#">§ 12</a> |
| <a href="#">§ 14</a> |
| <a href="#">§ 15</a> |
| <a href="#">§ 16</a> |

VORSCHRIFTENDIENST  
BADEN – WÜRTTEMBERG  
<http://www.vd-bw.de>

Wenn diese zu klein erscheint, kann man beispielsweise die Browserfunktionen nutzen und in der rechten Auswahlliste mit der RECHTEN Maustaste den §2 markieren und im Popup-Fenster die Funktion "in neuem Fenster öffnen" auswählen.

Es öffnet sich ein neues Browserfenster, das nur noch das Medienzentrengesetz enthält, und z.B. auch den sehr langen § 3 komplett präsentiert:

The screenshot shows a Microsoft Internet Explorer browser window. The address bar displays the URL: <http://www.vd-bw.de/C12569EA002DB94A/web/DEME-4wYGW8>. The browser's menu bar includes 'Datei', 'Bearbeiten', 'Ansicht', 'Favoriten', and 'Extras'. The toolbar contains navigation buttons like 'Zurück', 'Vorwärts', 'Abbrechen', 'Aktualisieren', 'Startseite', 'Suchen', 'Favoriten', 'Verlauf', 'E-Mail', and 'Drucken'. The main content area is titled 'Gesetz über die Medienzentren' and features a table of contents on the right side. The table of contents lists sections § 1 through § 16. A red arrow points to the entry for § 2. The main content area displays the text of § 3 'Aufgaben', which is divided into two main paragraphs. The first paragraph lists various tasks of the Landesmedienzentrum, including pedagogical services, media education, and technical support. The second paragraph states that the Landesmedienzentrum can be assigned additional tasks by the Kultusministerium in cooperation with the Verwaltungsrat, provided that the financing is secured in the state budget.

Die Navigation ist auf mehrfache Art möglich:

Erstens kann mit den Pfeilen neben dem Wort "Inhaltsverzeichnis" jeweils einen Paragraphen/Artikel vor- und zurückgeblättert werden,

zweitens kann der gewünschte Zielparagraph im rechten Rahmen angeklickt, oder, wenn er nicht sichtbar ist, im Eingabefeld über der Liste eingetippt und dann per Klick auf den Befehl "Go!" angesprungen werden.

The screenshot shows a web browser window displaying the website 'VD-BW online Landes- und Bundesrecht im Überblick'. The page title is 'Landes- und Bundesrecht'. The main content area shows a search result for 'Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg' with a list of 5 items. The first item is selected, and its content is displayed below. The content includes the title 'Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg', the section '§ 12 Leiter der Stadt- und Kreisbildstellen', and two paragraphs of text. A table of contents is visible on the right side of the page, with the first item, '§ 1', circled in red. The table of contents also includes '§ 2', '§ 3', '§ 4', '§ 5', '§ 6', '§ 7', '§ 8', and '§ 9'. A search bar is visible at the top right of the page, and a 'Go!' button is located below it. The browser's address bar shows the URL 'http://www.vd-bw.de/webvdbw/navigation.nsf/web/framestart'.

Drittens kann durch Klick auf "Inhaltsverzeichnis" das Gesamtverzeichnis der Vorschrift aufgerufen werden, aus welchem heraus wiederum jeder Paragraph direkt verknüpft ist, wie die folgende Abbildung zeigt:

The screenshot shows a web browser window with the address bar containing <http://www.vd-bw.de/webvdbw/navigation.nsf/web/framestart>. The page header features the logo of 'VD-BW GmbH' and the text 'VORSCHRIFTENDIENST BADEN-WÜRTTEMBERG'. The main heading is 'Landes- und Bundesrecht'. A search bar indicates '8. von 15 Treffern' and 'Neue Suche'. The search results list two items: 'Gesetz über die Medienzentren' and 'VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.06.1997 - D 17 S 24,96'. The selected item, 'Gesetz über die Medienzentren', is expanded to show its table of contents:

- ERSTER ABSCHNITT Allgemeines
  - § 1
- ZWEITER ABSCHNITT Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
  - § 2 Errichtung und Rechtsstellung
  - § 3 Aufgaben
  - § 4 Organe
  - § 5 Verwaltungsrat
  - § 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats
  - § 7 Direktor des Landesmedienzentrums
  - § 8 Dienstrecht und Wirtschaftsführung
  - § 9 Finanzierung des Landesmedienzentrums
  - § 10 Aufsicht
- DRITTER ABSCHNITT Stadt- und Kreismedienzentren
  - § 11 Aufgaben der Stadt- und Kreismedienzentren
  - § 12 Leiter der Stadt- und Kreismedienzentren
- VIERTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen
  - § 14 Übergangsregelungen
  - § 15 Befreiung von Abgaben
  - § 16 Inkrafttreten

Dem § 16 können Sie nun entnehmen, dass das Gesetz am 1.10.2001 das Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg ablöst, welches bis zu diesem Zeitpunkt Ihre Frage regelt(e).

Dem bereits gezeigten § 2 Abs. 1 S. 2 können Sie entnehmen, dass das Landesmedienzentrum die beiden Landesbildstellen zusammenfasst und ablöst und dem Abs. 3, dass die Pflichten der Bildstellen auf das Zentrum übergehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) werden auch weiterhin Medien verliehen. Aus der Definition des Aufgabenbereiches im § 1 ergibt sich, dass diese Medien an Sie verliehen werden können, wenn Sie diese zu Bildungszwecken an einer öffentlichen Schule, bei der Jugendarbeit oder zur Erwachsenenbildung benötigen.

Für die Einzelheiten der Ausleihbedingungen finden sich keine Regelungen, vielmehr die Ermächtigung zur Selbstverwaltung in § 2 Abs. 4, woraus zu schließen ist, dass die Einzelheiten des Verfahrens einer Ausleihe der Satzung im Staatsanzeiger zu entnehmen sein wird.

Bis zum Oktober 2001 gelten/galten noch die Regelungen des Gesetzes über die Bildstellen in Baden-Württemberg Die §§ 1, 2 und 3 entsprechen vom Regelungsgehalt her den neuen Paragraphen, so dass sich für Sie als potentiellen Video-Entleiher durch die Rechtsänderung nichts ändert.

Außer der Navigation innerhalb eines Gesetzes nach Vorschriftennummern gibt es zum Beispiel noch die Möglichkeit, Querverweise auf andere Rechtsvorschriften als Hyperlinks zu verfolgen und Passivzitationen als "Rückwärtshyperlinks" am Ende von Paragraphen nachzugehen, wenn diese von anderen Vorschriften zitiert werden.